Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1843)

Artikel: Justiz- und Polizeidepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Justiz: und Polizeidepartement.

Instizsection.

- I. Als mehr oder weniger in das gesetzgeberische Gebiet eins schlagende Gegenstände sind dieses Jahr anzuführen:
- 1) Die von der Justizsection begutachteten gänzlichen oder theilweisen Statutarrechtsaufhebungen von Oberhasle, Reichenbach und Saanen. Die beiden erstern Statutarrechte sind von Ihnen, Tit., am 24. Juni aufgehoben worden.
- 2) Bericht der Justizsection an den Regierungsrath über allfällige Modificationen des Diebstahlgesetzes, wos von abgerathen wurde.
- 3) Schreiben des Gesammtdepartements an das Obergericht in Betreff allfälliger Vervollständigung der Gesetze über das Tragen geheimer Waffen, worin nicht weiter eingetreten wurde.
- 4) Vortrag zu Handen des Großen Rathes über den Militärstrafcoder: ergänzende gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Verweigerung der persönlichen Militärpslicht, versanlaßt durch die Widersetzlichkeit der Neutäuser. Nach dem Antrage wurde Landesverweisung als die geeignete Strafe erstennt.
- 5) Auf den Vortrag der Justizsection wurde der Armenserziehung sanstalt auf der Grube, da sie nunmehr Statuten errichtet und im Drucke verbreitet hat, das verlangte Gorpporationsrecht ertheilt.

- 6) Der Vorberathung unterlag auch noch das Gesetz über das Recursrecht des Staats in Polizeifällen, dessen Sanction durch ben Großen Rath aber im vergangenen Jahre noch nicht erfolgt ist.
- II. Von Staatsverträgen gelangten zur Sanction vor den Großen Rath die vom Vorort abgeschlossenen Freiszügigkeitsverträge mit den Fürstenthümern Neuß-Greiß und Schwarzburg-Sondershausen; ferner die mit dem Königsreich Sardinien geschlossene Uebereinfunft über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, so wie die nachträgliche Erstlärung über die Zeugengebühren.

•				
Dieselben betrafen:				
Gemeindsnutungssachen				14
Bausachen und Straßent	interk	jalt		5
Weiber= und Muttergute	zversi	cherui	1g	4
Weg= und Marchstreitigk	eiten			5
Tellstreit			•	2
Burgerrechtsstreitigkeiten	15 23 0 1		•	2
Incidentalstreit .	•			1
				33

Hier lassen sich noch anreihen Project-Erkanntnisse in Vogtsrechnungspassationen, deren die Justizsection 2 berathen hat.

IV. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Die Beschwerden aller Art, gerichtet gegen Resgierungöstatthalter, Amtöverweser, Amtögerichte, Gerichtöprässidenten, Friedenörichter und die übrigen untergeordneten Beamstungen, die die Justizsection begutachtet und dem Regierungösrathe zum Entscheide vorgelegt, beliesen sich im Jahr 1842 auf 207. Im vergangenen Jahre stiegen sie nur auf 185 an, wovon diesenigen gegen Friedenörichter und deren Suppleanten dieses Mal nur 23 einnehmen, ein Beweis, daß dieselben ims

mer mehr ihrer wichtigen und schwierigen Aufgabe gewachsen sind. Ueber die Art ihrer Wirksamkeit giebt übrigens die tabelslarische Uebersicht nicht uninteressante Auskunft.

2) Einfragen in Untersuchung ösachen, ob nämlich einer angehobenen Voruntersuchung weitere Folge zu geben, b. h. dieselbe zu vervollständigen oder die Hauptuntersuchung zu beschließen sei, — beantwortete die Justizsection 118; mitshin genau so viel als im Jahr 1842.

Die daherigen Verbrechen und Vergehen qualificiren sich folgendermaßen:

Ausgeben falschen Geldes				2
Unterschlagung		•	•	5
Diebstahl, Entwendung				26
Fälschung				4
Flöfung aus Geldstagsmaffen				3
Verheimlichte Schwangerschaft und N	lieder	funft		2
Betrug			•	4
Meineid		•		5
Chrverletung		•		3
Todesfälle unter auffallenden Umfländ	oen			11
Verwundung, Mißhandlung .				9
Auffinden neugeborner todter Kinder		•		2
Brandstiftung, Branddrohung .		•		12
Prellerei und Wucher		•		3
Blutschande, Nothzucht, Päderastie			•	3
Eigenthumsbeeinträchtigung		•		3
Tödtung		•	•	1
Verschiedene Verbrechen und Vergeher	n	•	•	20
			OF STREET	118

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so wurden auf Beschwerden gegen Rechnungspassationen die zwei schon angesführten Project-Erkanntnisse vorberathen, so wie anderweitige Beschwerden begutachtet, welche unter der allgemeinen Rubrik

"Beschwerden gegen Beamte" begriffen sind. Wegen säumiger Rechnungslegung oder Richtauslieserung der Vogtsrestanzen wurden gegen 16 Bögte und Beistände das gesetzliche Erecustionsverfahren beantragt.

Den amtlichen Berichten entheben wir die Bemerkung von Dberhasle, daß die Aufhebung des Statutarrichts auf das Bormundschaftswesen wohlthätig einwirken werde: zweijährige Nechnungslegung sei bei den vielen kleinen Bermögen nicht möglich; von eirea 670 Vormundschaften haben die mehrster nicht mehr als Fr. 1000 reines Bermögen, viele kaum Fr. 200 rein; er will daher bloß die vierjährigen Ausstände einsordern.

An Bogts und Beistandsrechnungen, Berichten sind 1843 passirt worden in Narwangen 270; in Biel 34; in Büren 75; in Courtelary 15; in Delsberg 10; in Erlach 219; Fransbrunnen 112; Freibergen 6; Frutigen 251; Interlasen 339; Laupen 160; Neuenstadt 46; Oberhasse 145; Pruntrut 28; Saanen 91; Schwarzenburg 153; Seftigen 245; Obersimsmenthal 145; Niedersimmenthal 97; Thun 360; Trachsels wald 413; Wangen 460.

Die im letten Jahresberichte ausgesprochene Hoffnung, für das künftige Jahr eine vollständigere Uebersicht des gegen, wärtigen Zustandes des Vormundschaftswesens in den verschiesdenen Cantonstheilen geben zu können, ist leider nicht in Ersfüllung gegangen, da von einzelnen Beamten hierüber gar keine Verichte eingelangt sind, von andern nur mehr oder minder lückenhaste Verichte oder nur ungefähre Angaben, wenige, welche die verschiedenen Rubrisen ganz vollständig ausgefüllt haben, so daß die Uebersicht eher noch unvollständiger ausgefallen sein würde als im letten Jahre. Genauere Angaben aber aus allen Vezirsen möchten um so eher zu wünschen sein, da diesem wichstigen Verwaltungszweige, von welchem das Wohl und Weh so mancher Familien abhängt, früher und wohl auch noch jetzt hie und da nicht immer die gehörige Ausmerksamkeit geschenkt worden ist. Eine genauere Angabe der daherigen Verhandlungen

mochte aber um fo nothwendiger fein, ba g. B. aus einem fleinen Amte, welches über 350 rückständige Vogtsrechnungen gablt, bemerkt wird, daß in einer Gemeinde dieses Amts, in welcher 147 ausstehende Rechnungen angezeigt werden, nicht minder als 29 Rückstände noch von den Jahren 1815—1830 sich finden; in andern Gemeinden deffelben Amtes werden 105, 50, 30 ausstehende Rechnungen angemerkt. Gin anderer Bericht, auch aus einem fleinern Umte, erwähnt ebenfalls rudständiger Vogtsrechnungen von 20 und mehr Jahren her in einer Gemeinde. Aus einem andern Amte wird bemerft, daß Mehrjährig-Gewordene ihre Vormunder ohne Rechnungsablage und Rechnungspaffation, felbst ohne Ausstellung eines Bermögensetats liberirt haben; Aehnliches habe auch bei Berheirathungen von Weibspersonen statt gefunden. Auch wird aus einem Amte mit Recht rugend bemerft, daß Vormundschaftsbehörden, um fich ein Taggeld aus dem Pupillarvermögen zu verschaffen, selbst ohne Vorwissen des Vogts handelten, welcher es unentgeldlich beforgt haben würde.

Jahrgebungsgesuche sind gleich wie im vorigen Jahre 38 vorberathen und durch den Regierungsrath gewährt worden.

In Betreff verwandtschaftlicher Vormundschaft kam ein einziges Gesuch vor, welches von der Justizsection vorsberathen und vom Regierungsrath gestattet wurde.

Rechtsbeistands= und Armenrechtsbegehren. Ueber 4 folcher Begehren von Weibspersonen hat die Justissection Rapport erstattet.

Um Verschollenheits - Erklärung Landesabwesender wurden 41 Gesuche der Justizsection überwiesen, welche durch Zedel an die Staatscanzlei erledigt worden sind.

4) Geldstagsprotokolle sind 43 zur Prüfung eingelangt; bei 26 wurde wegen Verdachts muthwilligen oder betriegerischen Geldstags eine Untersuchung anbefohlen.

Ueber ficht der im Jahr 1843 vollführten und der aufgehobenen Gelbstage mit Vergleichung derjenigen von 1842,

,		18	342,	1843.			
Amtebezir	fe.	Voll= führte.	Aufgeho= bene.	Voll= führte.	Aufgeho= bene.		
Narberg Aarwangen Bern Biel Büren Burgdorf Grlach Fraubrunnen Frutigen Interlaten Aonolfingen Laupen Widau Oberhasle Saanen Chwarzenburg Seftigen Signau Oberfimmenthal Niedersimmenthal Thun Trachselwald Wangen		7 29 42 5 6 10 15 5 15 31 15 7 20 4 3 7 8 9 5 8 46 16 14	3 6 -3 2 2 1 2 -1 3 2 2 3 -4	10 33 94 16 7 13 12 2 17 23 12 7 12 20 3 2 13 16 4 12 30 17 24	1 4 11 7 - 1 - 3 2 1 - 2 3 - 1 2 - 3 3 3 3		

⁵⁾ Ehehindernisdispensationsgesuche wurden 18 vorberathen, von denen 12 empsohlen, 5 abgewiesen und 1 zurückgezogen wurde.

Warts und Trauerzeit Machlaßgesuche sind 5 begutachtet worden, von denen 2 empfohlen wurden.

- 6) Ansuchen, daß den von auswärtigen Gerichten gefälleten Urtheilen das exequatur ertheilt werden möchte, sind 7 eingelangt, von der Justizsection begutachtet und empsohlen worden.
- 7) Betreffend Erbschaftssachen und Vermögens= Reclamationen, so sind 16 daherige Gesuche eingelangt, worüber die geeigneten Vorträge an den Regierungsrath er= stattet wurden.
- 8) Gesuche um Ueberlassung erbloser Vermögen find von der Justizsection 2 vorberathen worden.
- 9) Gesuche um Vestätigung von Legaten sind 13 vorberathen und zur Gewährung empsohlen worden.
- 10) Fristverlängerungsbegehren in amtichen Güsterverzeichnissen wurden 6 und darunter 4 in willfahrendem Sinne begutachtet.
- 11) Stipulations =, Fertigungs =, Einschreisbungs = und Emolumentensachen. Diesörtige Einfragen von Amtschreibern, Amtsnotarien, Untergerichten und einzelnen Personen, worunter auch Beschwerden, sind 31 theils durch Rapport an den Regierungsrath, theils von der Justissection aus erledigt worden.
- 12) Significationen, französische und andere sind 43 eingelangt, welche die Justizsection an die betreffenden Beamten zur Insinuation versendet hat.
- 13) Einvernahmen in hiesigen und auswärtigen Unstersuchungen. In 2 Fällen von hiesigen Untersuchungen hatte die Justizsection die Einvernahme auswärtiger Zeugen bewirkt, und dagegen in 2 Fällen von auswärtigen Untersuchungen die Einvernahme hiesiger Zeugen beforgen lassen.
- In 14 Paternitätsfällen hat die Justizsection die Insinuationen von Vorladungen oder amtsgerichtlichen Sprüchen an die auswärts wohnenden Beklagten besorgt.

- 14) Fragen wegen Recurserklärungen find 3 von der Justizsection begutachtet worden.
- 15) Untersuchung von Amtssecretariaten. Insfolge stattgesundener Untersuchungen wurden den Herren Resgierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten von Aarwangen, Büren, Laupen, Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen zu besserer Einrichtung ihrer Büreaur und Archive die nöthigen Weisungen theils auf Rapport an den Regierungsrath, theits von der Justizsection aus ertheilt.
- 16) Kreisschreiben sind 6 berathen und aberlassen worden, nämlich:
 - a. Ueber das Berfahren ber Nichteramter bei Bevogtungen.
 - b. Ueber Herbeirufung von Genistzeugen bei außerehelichen Schwangerschaften.
- c. Ueber Aufhebung des Bezugs von Gebühren für hinterlegtes Geld.
- d. Ueber Versieglung von Verlaffenschaften im Jura.
- e. Ueber Einführung der Reciprocität mit Solothurn in Basternitätsfällen.
- f. Ueber Emolumente der Amtschreiber für die Einschreibung von Zusertigungsurkunden u. s. f.

Auf eine von sämmtlichen Amtschreibern eingereichte Vorsstellung um Erläuterung ober theilweise Abänderung dieses Kreidschreibens ist von der Justizsection ein zweites entworfen worden; welches aber im vergangenen Jahre vom Regierungssrathe noch nicht genehmigt wurde.

- 17) Reclamationen und Beschwerden gegen den Regierungsrath hat die Justizsection 5 begutachtet und darüber Rapport erstattet.
- 18) Fälle von Einfragen und Gesuchen von Beamten und Particularen über verschiedenartige Angelegenheiten hat die Justizsection nahe an 300 vorberathen oder die geeigneten Verfügungen von sich aus getroffen. Wir heben darunter aus:

Weisung an einige Regierungsstatthalter des Jura in Betreff der Strasverjährung, welche laut bestehender Gesetze auch im Jura ausgeschlossen sei.

Vortrag über die von Seite der Kirchgemeinde Pieterlen an den Großen Rath gerichtete, aber abgewiesene Vorstellung zu Aufhebung des dorigen Untergerichts.

Vortrag in Betreff der Rechtsgültigkeit der im Amtsbezirk Biel üblichen Obligationen mit Einsetzung, welche Gültigkeit außer Zweifel gesetzt wurde.

19) Notariatswesen. 27 Notariatsaspiranten haben das Examen bestanden, von denen 22 patentirt und 5 abgeswiesen worden sind. Einstellung von Notarien haben auf den Antrag der Justizsection 2, und zwar auf ein Jahr stattgesuns den. Ein Patent ist gänzlich gezuckt worden. 3 Notarien sind um Aushebung ihrer Einstellung eingesommen, von denen zweien entsprochen wurde. Amtsnotarpatente sind 21 ertheilt worden.

Die Justizsection hat 51 und das Departement 4 Sigunsen gehalten.

Als Personalveränderung am Departement ist nur anzussühren, daß am Platz des Herrn Professors Herzog Herr Amtse notar und Casernenverwalter Haas als Mitglied der Polizeissection ernannt worden ist.

Polizeisection.

1. Berathung von Polizei:Gesetzen.

Unwendung bes Strafmilberungsgesetzes auf ben Rindesmord.

Nach dem bisherigen Eriminalgesetz mußte der Kindes= mord mit dem Tode bestraft werden, sobald die mörderische Absicht der Mutter außer Zweisel lag, abgesehen davon, ob das Verbrechen mit Vorbedacht begangen worden oder nicht.

Dieses strenge, mit ben heutigen Unsichten nicht mehr im Einklange stehende Gesetz hatte das Obergericht schon wieder= holt veranlaßt, in vorkommenden Källen, wo jenes Geset angewendet werden mußte, gleichzeitig bei der höchsten Landesbehörde auf eine Strafumwandlung anzutragen, und ber Große Rath hat in folden Källen noch jedesmal die Strenge des Gesetzes mit den Forderungen der Humanität durch Umwandlung der Todesstrafe ausgeglichen. Die Polizeisection, welche gemäß ihrer Stellung allemal die obwaltende Strafumwandlungsfrage zu begutachten hatte, konnte, wiewohl sie jenem mildern Grundsate ebenfalls huldigte, nicht verkennen, daß ein solches Verfahren bei öftern Wiederholungen gefährliche Consequenzen haben muffe, und den Forderungen einer guten Strafrechtspflege durchaus zuwider sei. Freilich lebte sie in der zu= versichtlichen Erwartung, daß das neue Eriminalstrafgesetzbuch den bestehenden Widerspruch zwischen dem Gesetz und den Un= sprüchen der Civilisation durch passende Bestimmungen aufheben werde, eine Abhülfe schien ihr jedoch bringend, und im Gin= verständniß mit dem Obergericht fand sie sich bewogen, eine Abanderung des gedachten Gesetzes in dem Sinne zu beantragen, daß die Bestimmungen des Strafmilderungsgesetes vom 27. Juni 1803 auf die im S. 16 bes Gesetzes vom 18. Februar 1823 bezeichneten Fälle von Kindesmord anwendbar erflärt, und badurch bem Richter Spielraum gegeben werden follte, den bei einem Kindesmord obwaltenden Milderungsgründen bie gebührende Rechnung zu tragen. Dieser Antrag fand sowohl bei dem Regierungsrath als bei dem Großen Rath Anklang und hatte das Decret vom 22. Juni 1843 zur Folge.

Brivat=Irrenanstalten.

Die in der letzten Zeit sich in unserm Canton mehrenden Privatanstalten zu Aufnahme von gemüths- und geistesfranken Personen verdienen unstreitig in mehr als einer Hinsicht die wachsame Fürsorge der Regierung. Auch in andern Staaten

haben in den lettverstoffenen Jahren die Regierungen folchen Instituten ihre ernste Ausmerksamkeit gewidmet und sie zum Gegenstande legislatorischer Borschriften gemacht. So ist von den französischen Kammern auf den Antrag der Regierung am 30. Juni 1838 ein Gesetz über die Irrenanstalten erlassen worden, das seither durch königliche Bollziehungsverordnungen wessentliche Vervollständigungen erhalten. Auch in Belgien ist eine eigene Commission mit umfassenden Untersuchungen und Verathung von Anträgen über den nämlichen Gegenstand besschäftiget.

Die Polizeisection hat es nun in ihrer Pflicht gehalten, auch in unserm Canton das Augenmerk der Regierung auf ähnliche Vorsorge zu lenken; sie hat dabei die Sicherung der persönlichen individuellen Freiheit berücksichtigt, welche entweder durch mißbräuchliche Ablieserung von Personen in dergleichen Anstalten unter dem Vorwand von Geisteszerrüttung oder durch widerrechtliche allzulange Enthaltung in denselben sehr leicht gefährdet werden kann. Zu Ausstellung von Garantien gegen daherige gefährdende Eingriffe reichte die Polizeisection dem Regierungsrath einen von ihr bearbeiteten Entwurf eines Geseches über Privat-Irrenanstalten zu Handen des Großen Nathsein, welcher auf solgenden wesentlichen Prinzipien beruht:

- a. Unterwerfung aller solchen Anstalten unter die Oberaussicht des Regierungsraths.
- b. Verbot der Errichtung von solchen ohne obrigfeitliche Genehmigung und Bedingungen der Erhaltung der letztern.
- c. Periodische Besichtigung derselben durch die Regierungsstatthalter so wie durch Abgeordnete des Departements des Innern und der Polizeisection.
- d. Vorschriften über die Aufnahme von Personen in solchen Anstalten, so wie über deren Entlassung aus denselben.
- e. Strafbestimmungen gegen die Widerhandlungen.

Der Regierungsrath beschloß unterm 15. December 1843, in diesen Gesetzentwurf einzutreten, die artikelweise Berathung

aber zu verschieben, bis die gegenwärtig im Canton bestehenden Privat-Irrenanstalten einer gründlichen Untersuchung werden unterworfen sein. Zu diesem Behuf hat das Departement des Innern, so wie die Polizeisection die erforderlichen Aufträge erhalten, und es ist so.nit vor der Hand das Ergebnis der angeordneten Untersuchung zu erwarten.

Beroconung über ben Fleischverfauf.

Veranlaßt durch vielseitige Wünsche um Freigebung des Mezgergewerbes unter den erforderlichen sanitarisch-polizeilichen Maßregeln, hatte der Regierungsrath schon vor geraumer Zeit der Polizeisection den Auftrag ertheilt, diesen Gegenstand zu würdigen und den Entwurf zu einer dießfallsigen Verordnung vorzulegen.

Diesem Austrage entsprach die Polizeisection und reichte dem Regierungsrath im Berlauf des Jahres 1843 das Project einer neuen Verordnung über den Fleischverkauf ein. Dieser Arbeit wurde der S. 17 der Verfassung zu Grunde gelegt, und so wie bisdahin die Ausübung des Mezgergewerbes auf dem Concessionssysteme beruhte, so wurde in jenem Entwurf vor allem aus die freie Ausübung des Mezgergewerbes ausgesprochen, dabei aber die Bedingung en ausgestellt, welche polizeiliche und sanitarische Rücksichten erforderten, damit einerseits der Beruf nicht überset, andererseits das Publicum die Garantie erhalte, mit gutem und gesundem Fleisch bedient zu werden.

Freilich machte sich im Schooß der Polizeisection eine Minsterheitsmeinung geltend, welche es bei der bereits bestehenden Berordnung über den Fleischverkauf vom 29. April 1811, als für die Bedürfnisse genügend, bewenden lassen wollte. Sie ging dabei hauptsächlich von der Ansicht aus, daß wohl bei keinem Gewerbe so sehr zum allgemeinen Wohl eine beschränstende Fürsorge der Regierung nöthig sei, als bei der Aussübung des Mezgerberuses, weil bei diesem die wichtige Rückssicht eintrete, daß wenn an einem Orte eine allzugroße Zahl von Mezgern ihr Gewerbe ausübt und demnach allzugroße

Fleischworräthe sich anhäusen, wegen der Ungesundheit alten Fleisches für die Gesundheit einer Bevölkerung und besonders der dürftigen Classe die größten Nachtheile daraus entstehen können. Aus dieser Nücksicht müsse die Einführung eines bloßen Patentsustems für den Mezgerberuf große Bedenken, sa größere erregen, als bei dem Wirthschaftspatentsustem, nachdem sich schon gegen dieses so laute Stimmen erhoben haben, wäherend doch bei dem Wirthschaftsgewerbe keine so wichtigen sanistätsspolizeilichen Nücksichten obwalten. Es scheine daher Psslicht der Regierung, für den Mezgerberuf das Concession noch sich stem beizubehalten, um eine Vermehrung von Fleischbänken nur se nach dem sich zeigenden Bedürfnisse zu gestatten.

Organisation ber Centralpolizei-Direction.

Nachdem die Polizeisection im Jahr 1842 dem Regierungsstath den Entwurf einer nähern Organisation der Centralpolizei vorgelegt hatte, fand diese Behörde, es sei der Fall, in diesen Entwurf nicht einzutreten, wril 1) der organische Theil dessels ben, der in letzter Instanz vor den Großen Rath gehört, mit dem instructionellen, der in der Competenz des Regierungsraths liegt, gänzlich vermengt sei, und 2) der letztere bloß dann mit Ersolg berathen werden könne, wenn die Hauptgrundlagen des erstern erörtert und sestgestellt sein werden. Zu diesem Behuf wurden von Seite des Regierungsraths unterm 26. Mai 1843 dem Justizs und Polizeidepartement folgende Fragen des Orsganismus der CentralpolizeisBerwaltung zur Begutachtung zus gewiesen:

- 1) Soll der Centralpolizeidirector aus dem Schooße des Resgierungsraths gewählt werden oder nicht?
- 2) Ist die Centralpolizeidirectorstelle mit dersenigen eines Prässidenten oder Mitgliedes der Polizeisection zu vereinigen oder nicht?
- 3) Bedarf es zu gehöriger Führung und Ueberwachung des Landjägercorps eines besoudern Landjägerchess oder nicht?

Das Departement hat sein Gutachten über diese Frage noch nicht erstattet.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirection.

Die Leistungen der Centralpolizeidirection, welche noch immer ihrer nähern Organisation entgegensieht, waren im Allgemeinen im Jahr 1843 wieder um etwas beträchtlicher als im vorhergehenden Jahr. Betrachtet man die einzelnen Zweige ihrer Verwaltung, so wurde Folgendes darin geleistet:

Paspolizei.

Bifa zu Päffen und Wanderbüchern		•	•	14,597
Neue Pässe	•			900
Neue Wanderbücher	•		•	460
Ertheilte Aufenthaltsscheine .	•	•	•	254
Haustr= und Marktp	olizei.			
Patente aller Art		•	•	1836
Marktattestate		•	•	109
Verfügungen nach allgemein	er Vors	dyrift.		,
Arrestanten	•			761
Transportirte Personen von Bern at	18	•	•	749
Bewilligungen an entlassene Scheller	iwerkst	räflin	ge	
jum Eintritt in die Hauptstadt	•	•		289
Bewilligungen an verwiesene Personer	n zum	Eintr	itt	35
Mit Berweis über die Grenze spedirt	e Sul	jecte		79
Ausschreibungen aller Art	•	•		3071
Einsperrungöstrafen vollzogen .	•	•		345
Entlassene Sträflinge		•		263
Verbrecher ausgeliefert		•	•	36
Anher geliefert	•		•	28

Gefängniffe in Bern.

a. Inneres Gefängniß, Gefangene 278
b. Aeußeres Gefängniß, Gefangene 1810
Fremdenpolizei.
Die Revision über die Schriften ber Fremben erftrecte fid
über 1013 Individuen, gleich wie im Jahr 1842.
B. Landjäger = Corps.
Arrestationen von Verbrechern
" wegen Unzucht, Unsittlichkeit, liederli=
chem Leben 243
" " Trunfenheit, Streithändel u. dgl. 360
" " Berweisungsübertretung . 229
" " unbefugtem Steuersammeln . 28
" " " Hausten 326
" von Vaganten und Bettlern 2289
" infolge Verhaftsbefehl 665
Abnahme von Polizeianzeigen 5149
Transporte von Gefangenen 4230
Der Totalbetrag der von den Landjägern bezogenen Buß
antheile*) und Recompenzen beläuft sich auf Fr. 15,647.
Mutationen fanden folgende ftatt:
Reuangenommene Landjäger 28
Entlassene auf eigenes Begehren
" mit Retraitegehalt
" wegen übler Aufführung 10
Gestorben
Bei ben im Laufe bes Sommers im Jahr 1843 ftattge
fundenen Inspectionen des Landjäger-Corps hat es sich im All
gemeinen ergeben, bag die Montirung und Armatur in guten
Stande war. Auch in Bezug auf die Mannschaft war das
Resultat im Allgemeinen, besonders aber bei der dritten Divi

^{*)} Ein amtlicher Bericht wünschte die Landjäger lieber höher besoldet, bas für aber ohne birecten Antheil an ben Bußen.

sion in Burgdorf, sehr befriedigend. An die durch ihre Leistungen verdientesten 85 Mann des Corps wurden aus der hiefür bes stimmten Sümme Prämien von Fr. 4 bis Fr. 16 ausgetheilt.

Das Vermögen der Landjäger-Invaliden-Casse beläuft sich auf 31. December 1843 auf Fr. 40,187. 98 ½ Rp. und hat sich mithin im Jahr 1843 vermehrt um die Summe von Fr. 827 38 ½ Rp.

In einem amtlichen Berichte lesen wir: die Polizei wird im Allgemeinen gar oft in den Tag hinein gescholten; erfüllen aber denn auch diesenigen, welche sie so schelten, ihre Pflicht? Unterstützen sie von ihrer Seite die Polizei z. B. durch Nichtsgestatten des Kiltgangs, durch Ahnden des verbotenen Wirthshausbesuchs über die gesetzliche Zeit nebst dessen Folgen? Man klagt oft über die Landjäger: was sollen aber sieben Landjäger auf dreißig Ortschaften ohne Unterstützung der Gemeinden? (Ein anderer Bericht spricht von 6 Landjägern auf 127 Wirthschaften und darunter die Pinten mit ihren lockenden Ankündigungen!) Erssüllen hier die Gemeinden die Pflicht der Aussicht? Wie oft kommen nicht auch in den Gemeinden zu späte oder gar keine Anzeigen von Diebstählen vor und wie oft wagt man bei Fresveln selbst gegen bekannte Thäter gar nicht einzuschreiten?

Ein anderer Amtsbericht rügt ebenfalls das meist passive Jusehen der Gemeinden und Gemeindsbehörden in Handhabung der allgemeinen Polizei, während doch strenge Handhabung der Polizeigesetz gewünscht und gebilligt werde. Ein dritter Bericht sindet scharse Polizei der Gemeinden, namentlich bei der Patentfreiheit nothwendig: allein die Gemeinden wollen lieber wohlseile Polizeidiener; tie stets so verderblich wechselnden Gemeindsbehörden befassen sich nicht mit der Polizei, die Gemeindsvorsteher üben keine Aufsicht: so können schlechte Wirthe leicht die unter der Jugend einreissende Trunksucht begünstigen: er wünschte daher Einschreiten des Staats sowohl gegen Trunkene auf offener Straße, als auch doppelte Straße gegen die schlechten Wirthe, was sicher Viele abschrecken würde.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

Der Bestand der	Eträfl	inge w	ar auf	den 1.	Jenne	r:
	Mär	iner.	W e i	ber.	To	tal.
	1843.	1844.	1843.	1844.	1843.	1844.
a) im Schellenhause	117	124	19	19	136	143
b) im Zuchthause	224	214	53	76	277	290
	341	338	72	95	413	433
Gingetreten find :						
mit Sentenz		266				
durch Berlegung .		. 1				
als Deserteurs		. 5		0		
ed 1		100mm)	_	272		
Ausgetreten find:						
durch Zeitvollendung		. 154				
" Strafnachlaß		. 60				
" Strafumwandlu	ng .	. 2				
" Desertion .		. 3				
" Berlegung .		. 22	# 15			
" Tob		. 11				
"			-	252		
Vermehrung				20		

Die Mittelzahl sämmtlicher im Hause anwesender Strässlinge war 405 324/365; wenn aber die nach Thorberg verlegten und in Untersuchung abwesenden Strässlinge gezählt werden, 408 290/365. Die entwichenen Strässinge wurden alle wieder eingebracht.

Als recidiv sind eingetreten: ins Schellenhaus 6 Männer und 1 Weib, ins Zuchthaus 32 Männer und 33 Weiber. Das Misverhältniß zum Nachtheil der Weiber mag zum Theil daher rühren, daß entlassene weibliche Sträslinge mehr Schwierigsteiten haben, Aufnahme und Verdienst zu sinden, als die männs

lichen. Unter den 433 Individuen, welche auf 1. Jenner 1844 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, sind 370 peinslich, 63 polizeirichterlich verurtheilt worden. Hinsichtlich der Heimathhörigfeit zählte man 387 Cantonsangehörige, 42 Schweizgerbürger aus andern Cantonen und 4 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 8. Auf gleichen Zeitpunft waren die sämmtlichen Sträslinge in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

In	der	Prüfu	ngø	classe	befo	and	en	sich	•				•			206
In	der	Classe	der	Beff	ern			•	•							72
In	der	Glasse	der	Shl	echte:	rn	(m	it I	nb	egri	f do	er S	Reci	div	en)	155
																433

Aufficht und Disciplin.

Bei der fehlerhaften Ginrichtung der Strafgebäude, welche eine stete Beaufsichtigung in allen Arbeitszimmern rein unmöglich macht, indem fein Centralpunft vorhanden ist, der die Gefammt= übersicht gestattet, hängt es sehr viel von der Tüchtigkeit und Pflichttreue der Aufseher ab, wie die Sträflinge beaufsichtiget und behandelt werden. Natürlich fann von ungeübten Aufsehern nicht erwartet werden, was von geübten, und es wird wohl schwerlich je eine vollkommene Uebereinstimmung in allen Abtheilungen zu Stande gebracht werden. Versiöße gegen die Vorschriften und taktlose Behandlung der Gefangenen verrathen sich jedoch bald aus der Haltung der Sträflinge der betreffenden Abtheilung. Das Betragen der Sträflinge war im Jahr 1843 im Allgemeinen befriedigend; ein freches Benehmen zeigt fich überhaupt nur bei einzelnen Unverbesserlichen und ihre Zahl ist gering: die meisten zeigen sich gehorsam und grobe Ercesse fan= den im Laufe des Jahres keine statt. Von den auferlegten Disciplinarstrafen fielen, wie gewöhnlich, nur die geringern abwechselnd auf eine größere Bahl von Sträflingen; die meisten und bedeutenosten trafen immer die gleichen Individuen, deren Namen auf fast allen Strafverzeichnissen erscheinen. Doch haben sich einige unter diesen in jüngster Zeit ziemlich gebessert und es konnten fogar mehrere aus der Classe der Schlechten in die Classe der Bessern versetzt werden.

Im Allgemeinen hat sich die Disciplin im Jahr 1843 trot der Bermehrung der Gefangenen sowohl in Bezug auf diese als auf das Aufseherpersonal gebessert.

Sanitarifdjer Buftand.

Sämmtliche Krankentage steigen auf 7232, nämlich auf 3789 für die Männer und 3443 für die Weiber, also per Tag durchschnittlich auf 19.82/100, was, auf sämmtliche Strässinge vertheilt, 50/0 ausmacht. Das gleiche Verhättniß kam im Jahr 1842 vor. Auch diesmal sind die Kranken in und außer der Infirmerie in obiger Zahl inbegriffen. Die Kosten betrugen Fr. 3833 Np. 57, mithin per Person und Krankentag 53 Np.

Innerliche Krankheitsfälle kamen vor 670, davon wurden geheilt 610, gebessert 26, es starben 13. Chirurgische Kranksheitsfälle kamen vor 85, davon wurden geheilt 80, gebessert 1, es starb keiner.

Die Insirmerie wurde das ganze Jahr hindurch nie leer, was übrigens bei einer folchen Menge von Strässingen nur sehr selten und wohl nur zufällig eintreten kann. Unter den Kranken befanden sich solche, die bei ihrem Eintritt in die Anstalt schon an chronischen Uebeln litten und seither immer in der Jusirmerie blieben. Dhne diese Kranken, — einige Schwindsüchtige und einige Personen, welche, früher an Bequemlichkeit gewöhnt, jett mehr an ungewohnter Lebensweise als an bedeutenden Krankheiten litten, — war die Zahl der Kranken im Verhälteniß zu der Gesammtzahl der Strässinge nur gering.

Seelforge und Schuluntereicht.

Die Predigten, die Bibelerklärungen, der Confirmationssund der Schulunterricht, alles hatte seinen gewohnten Gang. Zu bedauern ist, daß der vielfachen lobenswerthen Bemühungen bes Seelsorgers ungeachtet das Patronage bei den Sträflingen

nicht recht Wurzel fassen will. Bei Einigen unter ihnen bringt jedoch diese Obsorge ihre guten Früchte. Freilich würde der Eiser der Sträslinge, sich unter das Patronage zu stehen, größer sein, wenn, wie es in St. Gallen geschieht, den Patronirten Geldunterstützungen verabreicht würden; allein wie zuverlässig dort Mißbräuche nicht ausbleiben werden, würde auch hier eine folche Maßregel dergleichen zur Folge haben.

Der Schule wurden gleichviel Stunden und nach gleicher Eintheilung gewidmet, wie in den frühern Jahren. Auch der Sonntags-Unterricht, sowohl bei den Weibern als bei den Männern fand auf gleiche Weise mit verdankenswerther Bereitwilsligfeit der Lehrenden statt. Wenn zwar die Fortschritte dieses Unterrichts bei den Strässingen nicht sehr bemerkbar sind, so bleiben die daherigen Bemühungen nichtsdestoweniger sehr verstienstlich, und gewiß hat der in der Anstalt genossene Unterrichtschon manchem von Jugend auf vernachlässigten Gefangenen großen Ruhen gebracht.

Beschäftigung ber Straflinge.

Die Sträflinge waren im December eingetheilt:

- 1) zu den äuffern Arbeiten 100 (Männer und Weiber) :
- 2) zur Weberei 65;
- 3) zum Spulen und Zetteln 25;
- 4) zum Spinnen 68 Männer und 71 Weiber ;
- 5) zur Schusterei 22;
- 6) zur Schneiderei 10;
- 7) in die Schreiner= und Schlofferwerkstatt 9.

Für die äussern Arbeiten ist die Auswahl ziemlich beschränft. Die Zahl der Sträslinge, welche dazu verwendet werden dürsen, beläuft sich gewöhnlich nicht über 150 und selbst bei diesen muß man immer Entweichungen befürchten. Trot diesem Hindernisse wurden im Jahr 1843 ausser den landwirthschaftlichen Arbeiten für die Anstalt, für den Staat 11,991 und für Partifularen 13,288, zusammen 25,279 Tagewerse verrichtet. Zu der hiesigen

Landwirthschaft wurden 1782 Männer= und 2691 Weiber=, zu= sammen 4473 Tagwerse, zu berjenigen in Köniz hingegen 2313 Männer= und 167 Weiber=, zusammen 3480 Tagewerse ver= wendet. Der Beidienst für erstere betrug Fr. 5657 Kp. 59, mithin per Tagwers Kp. 125, für letztere aber Fr. 6700 Kp. 95, also per Tagwers Kp. 192½. Auf die Torsgräberei im Löhrmoos sommen 2141 Tagwerse, mit welchen 489½ Doppelsuder Torsoder Torserde gewonnen wurden. Die zu By. 7 berechneten Tag= werse geben eine Summe von Fr. 1498 Kp. 70 und die Kosten für Fuhrlohn, Laderlohn, Werszeugunterhalt und By. 25 per Fuder an den Staat von Fr. 2476 Kp. 39, mithin zusammen Fr. 3975 Kp. 9 für die ganze Ausbeute, oder auf By. 81 per Fuder.

Es ist aber der Preftorf auf 110, der gewöhnliche Torf auf 100 und die Torferde auf By. 65 zu berechnen.

Unter den Fabrikationsarbeiten geht die Weberei auch diessmal allen andern vor. Es wurden Tuch und Leinwand geswoben: für die Anstalt 17,031, für Partikularen 113,530, zusammen 130,561 Ellen. Bon den übrigen Fabrikationszweigen sind nur die Schuhmacherei und die Schreinerei von Bedeutung. Die Schneiderei beschäftigt sich meistens nur mit Hausarbeiten.

Der Verdienst der Fabrifation belief sich auf Fr. 21,249 21

21 21 21 8 21 8 21
Davon kommen auf
bie Weberlöhne
die Schreinerei und übrigen Hüttenarbeiten . " 1,795 88
bie Schuhmacherei
und auf die übrigen Arbeiten vertheilt " 5,974 86
Die Gefammtausgaben betrugen Fr. 97,093 Rp. 19.
Der Zuschuß bes Staats belief sich, nach Abzug einer
Cassa-Restanz, auf Fr. 33,440 92
bildgetirt waren

fo daß eine Ersparniß herauskömmt von . Fr. 6,440 92

Der Staatszuschuß auf die Strästinge vertheilt, bringt auf jeden jährlich Fr. 82 Rp. $36^{2}/_{3}$ oder täglich Rp. $22^{1}/_{2}$. Der gesammte Verdienst auf der Fabrikation, den Taglöhnen und der Landwirthschaft betrug Fr. 52,288 Rp. 24; der Unterhalt der Strästinge, nach Abzug der Kosten für den Gottesdienst und Unterricht, des Mehrverdienstes und des Reisegeldes hingegen Fr. 62,256 Rp. 4.

Von den sämmtlichen Kosten kommen auf den Sträsling jährlich Fr. 239 Rp. $14\frac{1}{2}$, täglich Rp. $65\frac{4}{5}$; nach Abzug des Verdienstes aber nur Fr. 110 Rp. $35\frac{1}{2}$ jährlich oder Rp. $30\frac{1}{4}$ täglich. Der Verdienst auf sämmtliche Strässinge vertheilt giebt auf jeden derselben Fr. 128 Rp. 79 jährlich oder Rp. $35\frac{1}{3}$ täglich.

Mit ben Schanzarbeiten konnten nicht so viel Sträflinge beschäftiget werden als zu wünschen gewesen wäre. Der Zucht= hausdirector beflagt sich in dieser Beziehung, daß man gewöhn= lich die meisten Arbeiten zu der Zeit forderte, in welcher die bedeutenosten, auf eine gewisse Zeit und günstige Witterung bebingten landwirthschaftlichen Arbeiten beforgt werden mußten, und deswegen den gestellten Begehren nicht immer entsprochen werden konnte. Ueberhaupt sei auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Anstalt feine Rücksicht genommen worden, indem felbst bei gunstigem Wetter einige Male die Zuchtlinge ganz unerwartet heimgeschickt und andere Male eben so unerwartet wieder verlangt worden, unter Androhung von Entziehung ber Arbeit, wenn man der Forderung nicht fogleich willfahrte. Unter folden Umständen mußte die Unstalt um fo mehr barauf bedacht sein, denjenigen Partifularen, welche die Sträflinge auch bei schlechtem Wetter, insbesonders im Winter, in Taglohn nehmen, bei ihren Landarbeiten behülflich zu sein, damit die Anstalt nicht in den Fall komme, bei plötlicher Einstellung der Schanzarbeiten eine große Bahl Sträflinge wegen Mangel an Plat im Saus, weder in noch auffer bemfelben beschäftigen zu können.

b. Die Strafanstalten in Bruntrut.

Der Bericht über den Gang dieser Anstalt im Jahr 1843 kann um so fürzer gefaßt werden, als sich in dieser Zeit durchs aus kein Ereigniß zugetragen hat, welches besonderer Erwähnung verdiente, was auch auf die Disciplin und Ordnung ein günsstiges Licht wirft. In ösonomischer, industrieller und finanzieller Beziehung ist das Ergebniß, ungeachtet der fortwährend großen Krankenzahl, ebenfalls nicht ungünstig zu nennen. Die Weberei, die Taglöhne so wie der Landbau haben noch nie so viel einsgetragen als in diesem Jahr. Die Mittelzahl der Züchtlinge betrug täglich $72\frac{1}{2}$. Ein solcher kostete daher dem Staate Fr. 81 Mp. $72\frac{1}{3}$ oder Np. $22\frac{2}{5}$ täglich (Np. $2\frac{2}{7}$ weniger als im Jahr 1842).

Der Bestand ber Sträflinge war folgender:

	Män	ner.	Wei	ber.	Tot	al.
auf 1. Jänner	1 843.	1844.	1843.	1844.	1843.	1844.
a) im Schellenhause	9	4	_		9	4
b) im Zuchthause	38	50	14	17	52	67
Total	47	54	14	17	61	71

Eingetreten sind 59, ausgetreten 33. Unter den infolge Sentenz eingetretenen 2 Schellenhaussträflingen war einer, unter den 35 Zuchthaussträslingen waren 9 Recidive.

Was die Heimathhörigkeit jener 71 Sträflinge anbetrifft, so stellt sich folgendes Verhältniß dar:

a.	Kantonsbi	irge	r t	var	en			•	. •	61
b.	Schweizer	aus	3 0	inde	rn	Ca	nto	nen	•	4
c.	Ausländer		•				•	•		5
	Heimathlo									
										·

(Davi	on	befa	nden si	dy a	m 31.	D	ece	mbe	r:			
	a.	in	der	Prüfu	ngsc	lasse					•	14	
	b.	in	ber	Classe	der	Beffer	n					8	
	c.	in	der	Classe	der	Shlee	chte	n	•	٠		49	
												71	

Hinsichtlich der Beschäftigung der Strässlinge waren wiesberum die Weberei, die Taglöhne und die Landwirthschaft die vornehmsten und einträglichsten Zweige.

Es wurden eingenommen:

		60	witte		ngen	VIII		•								
v	on	der	Weber	rei					•	•				Fr.	3880	37
v	on	der	Spinn	rerei				•		•	•	٠		"	7 5	04
v	on	der	Schne	idere	i un	id (3dhu	thin	adj	erei		٠		11-	47	30
v	on	Ver	schiede	nem			•	•	•			, •	•	rr .	92	27
v	on	den	Tagli	hner	١.		•			•		•		"	1775	75
v	on	der	Landn	rth	chaf	t.	•	•	٠	101	•			"	3432	75
3	Das	Ge	fammt	-Ein	nehn	ien	beli	äuft	; fic	ch a	uf	Fr	. 17	,709	Rp.	76
d	as.	Aus	geben	auf	Fr.	17,	307	R	o. 2	25.	\mathfrak{D}	ie	aus	der	Stac	its=
C	asse	erfa	orderlic	hen [3usd	jüss	e be	lief	en	sidy	au	f	fr. 5	924	Rp.	58.
			~		. 700	100				5	(8.0)		350			

Dem Eifer und der Tüchtigkeit des Zuchthausdirectors ist es beizumessen, daß ungeachtet der mangelhaften Beschaffenheit des Zuchthauses die Anstalt stets ihren befriedigenden Gang fortzgeht und mit Hülfe des geringen Aufseherpersonals (5 Zuchtzmeister) polizeiliche Aussicht und Ordnung herrscht.

In Betreff der Besoldung des Arztes ward im Interesse der Anstalt selbst eine Aenderung getrossen. Bisdahin genoß derselbe keine sire jährliche Besoldung, sondern erhielt für jeden Besuch in der Anstalt 3½ Bp. In Betrachtung jedoch, daß der Arzt ein nothwendiger Angestellter der Anstalt sei, daß die stets vorhandene nicht unbedeutende Zahl von Gesangenen regelmäßige Besuche und Behandlung erheischen, und daß Kenntniß der deutschen wie der französischen Sprache von dem Arzte verstangt werden müsse, wurde dessen Besoldung bis auf anderweitige Bersügung auf ein jährliches Fixum von Fr. 200 fests

gesetzt, wogegen derselbe verpstichtet ist, regelmäßig alle zwei Tage einen, in nur einigermaßen wichtigen Krankheitsfällen aber je nach dem Bedürsnisse täglich einen oder zwei Besuche in der Anstalt zu machen, und überdieß die Anstalt so oft zu bestuchen, als er von dem Znchthausdirector dahin berusen wers den sollte.

c. Die Enthaltungs: und Kostganger: Auffichts: Anstalt zu Thorberg.

Y	Männer.	Weiber.	Total.
Auf 1. Jänner waren in dieser Austalt anwesend Eingetreten sind im Laufe des	11	5	16
Sahres	9	3	12
Es haben sich demnach in diesen Unstalten im Ganzen befunder Im Laufe des Jahres sind aus-	n 20	8	28
getreten	12	4	16
Auf 31. Dez. 1843 mar ber Beste	and 8	4	12

Im Uebrigen sind sich die Verhältnisse, was die innere Einrichtung, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen, die Seelsorge und ärztliche Behandlung betrifft, vollkommen gleich geblieben.

d. Dberaufficht über bie Befangenen.

Veranlaßt durch die vielseitigen Klagen über den Zustand der Gefängnisse, hatte sich ein Mitglied der Polizeisection der Ausgabe unterzogen, die fämmtlichen Gefängnisse des alten Canstons persönlich zu besichtigen. Der sorgfältig abgefaßte Bericht hierüber wurde dem Regierungsrathe vorgelegt, und bei der Dringlichseit der Verbesserungen in mehreren Gefangenschaften das Baudepartement angewiesen, nach Prüfung des Berichts das Angemessene zu verfügen oder bei dem Regierungsrathe zu

beantragen. Dem Baudepartemente wurden auf seinen Wunsch als solche, wo ganz oder theilweise neue Gefängnisse nöthig scheinen, bezeichnet: die zu Laupen, Burgdorf, Wangen, Trach selwald und Blankenburg; als solche dann, wo bessere Einrichtungen zu mehrerer Festigkeit der Gefängnisse, Verhinderung der Communication der Gefangenen u. s. w. dringend wären, die zu Schloßwyl, Erlach, Nidau, Narwangen, Saanen und Wimmis.

E. Aufsicht über die Rettungs = und Löschanstalten.

Stets geneigt die Gemeinden in der kostspieligen Anschafs fung neuer Feuersprißen, als des wesentlichsten Rettungsmittels bei Feuersbrünsten, zu unterstüßen, wurden auf den Antrag der Polizeisection den hienach gemeldten Gemeinden Staatsbeiträge verabreicht:

	NAME OF TAXABLE PARTY.								
die	Gemeinde	Melchnau erk	yieli	t	٠	•	Fr.	150 —	
"	"	Sinneringen		•		•	"	80 —	
"	"	Difi	•	•		•	"	32 -	
"	"	Sonceboz u.	So	mb	eva	al	"	215 —	
"	"	la Heutte	•	٠	•	•	"	64 —	
"	"	Walliswyl		•	•		,,	160 —	
"	"	Grandval				•	"	140 —	
"	"	Seimenhaufen	1	•	•	•	"	99 40	
"	"	Guggisberg			•		"	40 —	
"	"	Twann .	•			•	"	294 -	
"	"	Madiswyl	٠	•	•	, .	"	175 —	
							Fr. 1	1551 40	

Die Stadt Bern erhielt ben üblichen Beitrag von Fr. 800 an die Kosten ihrer Löschanstalten und bes Brandcorps.

Um sich zu überzeugen, inwieweit den beiden bei der aufsfallenden Ueberhandnahme von Feuersbrünsten so wichtigen Bestimmungen der §§ 44. und 45. der Feuerordnung, betreffend die Ausstellung von Nachtwächtern in jeder bedeutenden Dorfs

gemeinde oder auch in jeder Gegend, wo eine ansehnliche Zahl von Wohnungen nahe bei einander stehen, und die Anlegung von großen Wasserbehältern und Weihern in densenigen Gesmeinden, wo ausser den Brunnen und Söden kein laufendes Wasser vorhanden ist, nachgelebt werde, fand sich die Polizeisfection veranlaßt, die sämmtlichen Regierungsstatthalter anzusweisen, ihr hierüber Bericht zu erstatten und da wo es nöthig ist, auf die Vollziehung jener Vorschriften zu dringen.

Die Berichte über die angeordneten Frühlings = Sprißen = musterungen bieten im Allgemeinen ein gunftiges Ergebniß über den Zustand der Feuersprißen und der Brandcorps dar.

F. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

Es ereignete sich kein besonders wichtiger Fall von Lebensrettung, in welchem sich die Polizeisection zu Verabreichung der Verdienstmedaille veranlaßt gesehen hätte; jedoch fand sie sich bewogen, in 14 verschiedenen Fällen, wo sich ungewöhnliche Anstrengung oder schnelle Entschlossenheit bei der Rettung eines Menschenlebens kund gab, ihren Beisall durch Ertheilung angemessener Recompenzen zu erkennen zu geben.

G. Anzeigen von Unglücksfällen ober auffers gewöhnlichen Todesfällen.

Die Polizeisection 'erhielt 36 officielle Anzeigen von statts gesundenen Feuersbrünsten. Ebenso erhielt sie die Nachrichten von 40 amtlich constatirten aussergewöhnlichen Todesfällen und von 24 Selbstentleibungen, eine Zahl wie sie seit der neuen Ordnung der Dinge noch nicht vorgesommen ist.

Unter den aussergewöhnlichen Todesfällen sind die Fälle des Ertrinkens wieder die überwiegende Mehrzahl. In Berückssichtigung des Wunsches der Sanitätscommission, daß bei allen im Freien gefundenen Leichen die Section vorgenommen werde, über deren Todesart keine Augenzeugen genügende und unversdächtige Auskunft zu geben vermögen, da sonst manches Vers

brechen verborgen bleibe, bessen objectiver Thatbestand durch eine Section hergestellt worden wäre, erließ die Polizeisection ein Kreisschreiben an die sämmtlichen Regierungsstatthalter, wosdurch sie diesen Beamten die in den §§ 11—18. der Anweisung für die Regierungsstatthalter vom 7. März 1834 enthaltenen Borschriften über das Versahren bei der Aufsindung von Leichenamen unter verdächtigen Umständen und insbesonders den §. 15 jener Verordnung in Erinnerung brachte, wonach alle mal, wenn die äussere Beschaffenheit des Leichnams untersucht ist, und durch diese Untersuchung nicht seder Zweisel gehoben worden, daß die Todesursache in einem Verbrechen liege, ebenställs in Gegenwart der Behörde zur Section geschritten werden soll.

II. Criminalpolizei.

Einige in dieses Fach einschlagende Geschäfte sind bereits unter den Leistungen der Centralpolizei-Direction aufgezählt.

Strafnachlaß= und Strafumwandlungsbegehren begutachtete die Polizeisection 186, ungerechnet die Begehren um Erlaß des letzen Zwölftheils der Strafzeit der bessern Züchtlinge, über welche sie nach Competenz jeweilen von ihr aus entschieden hat.

Unter den merkwürdigern Begnadigungsfällen erscheint dersienige der Elisabeth Minder, von Huttwyl, welche ihr neugesbornes Kind an der Matte in Bern in die Aare geworfen hatte und deswegen zum Tode verurtheilt worden war. Ungeachtet das Obergericht sich nicht veranlaßt gefunden hatte, zu Gunsten dieser Person von dem in Kraft getretenen Strasmilderungssgesetz Gebrauch zu machen, und auch keine Empfehlung zur Strasumwandlung ab Seite dieser Behörde vorlag, wurde diesselbe von Ihnen, Tit., dahin begnadigt, daß die über sie vershängte Todesstrase in eine 25jährige Kettenstrase umgewandelt wurde.

III. Fremdenpolizei.

Im Jahr 1843 erhielten, gegen Erfüllung ber gesetlichen Requisite, 21 Fremde Aufenthaltsbewilligungen und 78 Fremde Niederlassungsbewilligungen. Der Stand der Fremden im Canston, mit Ausschluß der bloß Durchreisenden so wie der Schweizer aus andern Cantonen und der fremden Handwerfsgesellen, war auf 1. Juli 1843 folgender:

853 Fremde mit Niederlaffungsbewilligung,

136 " " Tolerangen.

989 Fremde, oder 37 mehr als auf gleiche Zeit 1842.

Die durch die Centralpolizei = Direction besorgte Revision der Fremden Schriften hatte wegen den zur Stunde noch nicht erörterten Verhältnissen der Würtemberger, welchen seit einiger Zeit die Erneuerung ihrer Heimathscheine erschwert wird, eine ausgedehnte Correspondenz zur Folge.

Veranlaßt durch den Umstand, daß die würtembergischen Behörden sich auf den Fuß gesetzt hatten, ihren Ungehörigen Beimathscheine zu ertheilen, beren Dauer nur auf fehr furze Zeit beschräuft war, hatte sich der eidgenössische Vorort im Laufe bes Jahres 1843 mit der Anfrage an das f. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gewendet, ob die bortseitige Staatsregierung nicht für angemeffen erachten follte, entweder dafür beforgt zu fein, daß die Beimathicheine der fich in die Schweiz begebenden Würtemberger für die Dauer von 10 Jahren ausgestellt werden, oder aber einen diplomatischen Agenten bei der schweizerischen Sidgenoffenschaft zu beglaubigen, welcher ermächtiget ware, die ausgelaufenen Ausweisschriften würtembergischer Unterthanen wieder zu erneuern. fragen wurden ablehnend beantwortet, jedoch die Zusicherung ausgesprochen, daß, wie bisher, auch fernerhin auf die Zeit von je 6 Jahren die Heimathscheine für folche Versonen aus Würtemberg werden ausgestellt werden, welche bloß vorübergehend ale Sandwerfegehülfen, Dienstboten, Zeitpachter, Sofmeister u. s. f. ihren Aufenthalt in der Schweiz nehmen, und daß ein auswärtiger Staat, welcher einem würtembergischen Staatsangehörigen temporären Aufenthalt gestattet, so lange als der Heimathschein desselben dauert, gegen eine Verweigerung der Wiederaufnahme vollsommen gesichert sei. Die zwischen dem Borort und dem k. würtembergischen Ministerium gepslogene Correspondenz wurde von Ersterem den fämmtlichen Ständen abschriftlich mitgetheilt, und die wenigsten fanden sich durch die gegebenen Zusicherungen beruhiget. Vielmehr trasen einzelne Stände zum Zweck der Sicherstellung ihres Gebiets vor fünfstigen würtembergischen Heimathlosen sofort mehr oder weniger strenge Maßregeln, die Niederlassung der Würtemberger bestressen.

Die Polizeisection beschäftigte sich wiederholt mit diesem Gegenstand und brachte in ähnlichem Sinne Anträge vor den Regierungsrath, welche jedoch im Laufe des Jahres 1843 noch keine definitive Schlußnahme zur Folge hatten. Unterdessen hielt sie den Grundsatz sest, keine Heimathscheine von Würtembergern anzunehmen, welche nicht für wenigstens sechs Jahre Gültigkeit haben, und überdieß hatte die Central-Polizei-Direction sorgsältig darauf zu wachen, daß die Erneuerung der würtembers gischen Heimathscheine jedesmal vor Auslauf der Gültigkeit dersselben stattsinde, unter Androhung der Fortweisung des betrefsenden Fremden.

Was die Handhabung der Fremdenpolizei auf den Grenzen anbetrifft, so ergiebt sich aus den Controllen der Grenz = Inspectoren folgendes Resultat ihrer Thätigkeit während dem Jahr 1843:

Eingetreten sind		•		•		21,012	Personen.
Ausgetreten sind			٠			15,064	<i>y</i> .
Burudgewiesen mi	ardei	1			٠	1,037	"
Ueber die Grenze	tran	igh	orti	irt	•	660	<i>"</i>
	Ç	Eot	al	•	•	37,773	Personen.

Die communistischen Umtriebe der Fremden in der Schweiz und namentlich im Canton Zürich, erweckten auch im Canton Bern die Ausmerksamkeit der Polizei. Doch sah man sich zu keiner wichtigen Maßnahme veranlaßt: die hie und da laut gewordenen Tendenzen verloren sich allmälig und ein dießsfallsiges polizeiliches Einschreiten beschränkte sich auf die Ausschligen Pandwerkervereins, der sich in Thun gebildet hatte, und auf Fortweisung der Theilnehmer an demsselben. Der amtliche Bericht von Biel meldet, daß dort ebensfalls ein sogenannter Gesangs und Bildungsverein von Handswerkern mit verkappter communistischer Tendenz, wo Weitlings Schriften gelesen wurden, ausgelöst worden sei.

Die Prüfung der Heirathoschriften von Fremden, die zwar zunächst dem Bräsidenten der Bolizeisection obliegt, die Ertheis lung von Verfündungs = Dispensationen und Bewilligung zur Tranung während der heiligen Zeit, so wie die Untersuchung und Erörterung von streitigen Beirathsangelegenheiten überhaupt beschäftigte die Policeisection in ziemlichem Maße. Diefer Zweig ihrer Geschäftssphäre bewog die Polizeisection, ihr Augenmerk auf die Execution der Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln vom 9. September 1822 zu richten. Sie forderte baher mittelst Kreisschreibens vom 6. April 1843 die fammt= lichen Regierungsstatthalter auf, die Burgerrödel, so wie die pfarramtlichen Tauf=, Che= und Todtenregister aller Kirchge= meinden ihrer Umtsbezirfe einer genauen Brufung zu unterwerfen und über beren Zuftand ber Polizeisection Bericht zu erstatten. Leider sind diese Berichte, ungeachtet die faumigen Regierungsstatthalter gemahnt wurden, noch nicht vollständig eingelangt, so daß die Mittheilung des Ergebnisses dieser gewiß nicht überflüssigen Magnahme erst im fünftigen Jahresbericht stattfinden fann.

Wahrscheinlich beswegen, weil die Polizeisection sich mit der Einbürgerung der Heimathlosen und mit der Behandlung der Bürgerrechts : Ankauf= und Naturalisations = Begehren der

Fremden befaßt, wurde ihr auch die Erörterung der Verhältniffe der Landsaßen-Corporation in Bezug auf die in derfelben aufgenommenen fogenannten burgerlichen Baftarden vom Regierungs= rathe zugewiesen, obschon diese Angelegenheit eher den Geschäftsfreis des Departements des Innern zu berühren schien. Uebrigens hatte bereits im Jahr 1838 das Departement des Innern bei dem Regierungerathe die Frage aufgeworfen, ob die der Landsaßen = Corporation infolge des Bastarden=Reglemenis von 1788 einverleibten Baftarben von Burgern und Burgerinnen von Bern fammt ihren Descendenten fernerhin noch darin zu verbleiben haben oder nicht? Nachdem diese Angelegenheit ber Polizeisection zur Brüfung und Vorlegung geeigneter Antrage augewiesen worden war, hatte sich dieselbe eine forgfältige Un= tersuchung um so mehr zur Pflicht gemacht, als die Landsaßen= Corporation burch einen spätern Bericht die anfänglich auf 13 bestimmte Zahl der in Frage stehenden Bastarden auf 32 Köpfe erhöht hatte.

Das Ergebniß dieser Untersuchung hat bei der Polizei= fection die Ueberzeugung begründet, daß das erwähnte Baftarben-Reglement rücksichtlich einer Zahl burgerlicher Bastarben seine Bollziehung nicht vollständig erhalten habe, indem zwar die Aufnahme der burgerlichen Baftarden in die Corporation, fo wie zum Theil auch die Veränderung der Namen, feines= wegs aber die Einburgerung in eine Gemeinde erfolgt fei, wie sie jenes Reglement beabsichtiget hatte. Durch jenes Reglement follte nämlich ein doppelter Zweck erreicht werden. Vorerst follten in Zukunft sowohl die unehelichen Kinder von Burgern und Burgerinnen als die unehelichen Kinder der ewis gen Einwohner (ber Stadt Bern) nicht mehr bes Rechts ber ewigen Einwohner Genoß sein, sondern feche Monate nach ihrer Geburt der Landsaßen = Corporation einverleibt werden, und durch ihre Aufnahme die obrigkeitliche Legitimation im ersten Grad erhalten, von der Kammer unter der Mutter Na= men, wenn sie keine Burgerin war, fonst aber unter einem

neuen Namen im Bauernstand auferzogen werden und bis in das 15te — 16te Jahr verpslegt werden, gegen eine bestimmte Verpslegungs-Finanz. Der andere Hauptzweck der Verordnung bestand darin, daß den Kindern, nachdem sie das dazu bestimmte Alter erreicht hatten, ein Burgerrecht angeschafft wersden sollte, zu welchem Behuf der Vater eines Kindes Fr. 500, nämlich Fr. 200 bei dessen Aufnahme in die Corporation, und Fr. 300 nach erfolgter Einburgerung zu erlegen hatte. Diese Bestimmung bezog sich jedoch bloß auf die Knaben. Zugleich wurde den Jünglingen freigestellt, nach Erreichung des bestimmsten Alters sich selbst ein Bürgerrecht anzuschaffen, in welchem Falle die für sie eingeschossene Summe der Franken 500 heraussgegeben werden sollte.

Es besteht somit in Bezug auf die der Landsaßen-Corporation einverleibten burgerlichen Bastarden noch dermal ein provisorisches Verhältniß fort, welches den Grundsäßen der Versassung über die persönliche Stellung der Staatsbürger widerstreitet, und um so mehr einer Erörterung bedarf, als die Auflösung der Landsaßen-Corporation lebhaft besprochen wird. Die genaue Untersuchung des Personenstandes der der Landsaßen-Corporation zugetheilten burgerlichen Bastarden hat nun zwar gezeigt, daß dieselben nicht die gleichen Ansprüche auf Wiedererhaltung ihres ursprünglichen Bürgerrechts haben, und in dieser Beziehung in solgende Kathegorien abgetheilt werden können:

- A. Der Landsaßen-Corporation verbleibende Baftarben:
- 1) die noch am Leben sich befinden und als Landsaßen auerkannt werden.
- 2) Durch Heirath in andere Gemeinden übergegangene Weibspersonen.
- 3) Ledig Berfforbene.

B. Solche, die auf den Gesellschaften von Bern unter burgerlichen Namen eingetheilt sind und doch der Landsaßen= Corporation seiner Zeit unter fingirten Namen zur Cinschreisbung sind angezeigt worden. C. Solche, bei benen bie Ausmittlung ber Eltern nicht aktenmäßig bewiesen werden durfte.

Vor allem aus bildeten nun die Landsaßen der mit Litt. A. Art. 1 bezeichneten Classe den Hauptgegenstand der Untersuchung und Begutachtung, jedoch erstreckte sich dieselbe auch über die in die übrigen Kategorien fallenden Personen. Unter jene Kategorie mögen nach dem Dafürhalten der Polizeisection, soweit die Sache bis jest erörtert werden konnte, ungefähr 21 Individuen gehören.

Ueber die wichtige Frage, wie die mit der Aufnahme bebingte, aber unvollzogen gebliebene Einbürgerung ber infolge bes mehrgebachten Reglements der Landsaßen-Corporation einverleibten burgerlichen Baftarben, ober dassenige, mas einer folden Einburgerung gleichkömmt, nachträglich ftatt finden fann, gelangte die Polizeifection zu der Ansicht, daß dieses vernünftiger Weise nicht einfacher, gerechter und billiger geschehen könnte, als daß ber Staat Namens der Landsagen-Commission jene bedingt aufgenommene Landsagen als Depositum ber Stadt Bern als Depositor wieber ausliefert. Denn unmöglich fann es in ber Aufgabe ber gegenwärtigen Staatsregierung fein, von Staatswegen die Baftarben-Berordnung von 1788 jest noch nachträglich zu vollziehen, ohne dadurch einen Aft der Ungerechtigkeit zu begehen gegen die betreffenden Individuen und unschuldige Gemeinden; am allerwenigsten dürfte ber Staat die Gemeinden durch ein Gesetz zwingen, jene Individuen in ihr Burgerrecht aufzunehmen, und ebensowenig barf bas gegenwärtige Provisorium fortbestehen und die Aushebung des Instituts der Landsaßen-Corporation verhindern, oder durch ein neues, auf die burgerlichen Baftarden sich beschränkendes erset werden.

Diese Ansichten wurden nebst einer Darstellung des Personenstandes dersenigen burgerlichen Bastarden und ihrer Descendenz, die infolge jenes Reglements der Landsaßen-Corporation einverleibt worden sind, und wegen unvollständiger Bolls

ziehung dieses Reglements Anspruch auf Wiedererhaltung ihres ursprünglichen Bürgerrechts haben, vom Regierungsrath der Burgergemeinde von Bern mitgetheilt, und derselben vermittelst Schreibens an das Regierungsstatthalteramt vom 3. Jänner 1844 eine Frist von sechs Monaten zur freiwilligen Anerkennung und Aufnahme der Betreffenden oder zu Eingabe ihres Gegenberichts bestimmt.

Darauf bedacht, die Entstehung neuer Heimathlosen zu vermeiden, fand sich die Polizeisection öfters veranlaßt, sich mit der Untersuchung streitiger Heimathsrechte von Fremden zu beschäftigen, und sich bald fruchtlos, bald mit günstigem Erfolg an die heimathlichen Behörden derselben zu wenden, oder die Intervention der resp. Gesandtschaften anzusprechen.

Was im Uebrigen das Verhältniß der Heimathlosen anbetrifft, so hatte die verschärfte Sandhabung der Grenzpolizei amar gur Folge, daß im Innern der Canton von eindringenden Beimathlosen frei blieb, sie veranlaßte aber eine schwere Klage von Seite der Regierung des Cantons Neuenburg über das concordatwidrige Einschmuggeln einer ansehnlichen Bahl von Heimathlosen (33 Individuen) in das dortseitige Cantonsgebiet, und über die inhumane Behandlung dieser Unglücklichen von Seite unferer Polizeibehörden. Da jedoch aus der darüber angehobenen Untersuchung die Begründtheit dieser Klage feines= wegs hervorging, sondern vielmehr die Thatsache, daß die ber= nischen Polizeibehörden, so weit es mit ihrem Vorwissen geschah, ben Grundsat befolgt hatten, die eingedrungenen Beimathlosen jederzeit nur dabin zurudzuschieben, von woher sie gefommen waren, so fand diefer Angelegenheit wegen zwischen Abgeord= neten ber Stände Bern und Neuenburg eine Conferenz statt, und in Folge derfelben wurden jene einstweilen in Neuenburg verpflegten Heimathlosen nach dem Vorort Luzern abgeführt, und derfelbe eingeladen, deren Herfunft auszumitteln und sie bahin zu weisen, wo sie ihrer Heimath nach gehören oder

Dulbungsrecht anzusprechen haben, welcher Einladung der Vorort zuvorkommend entgegenkam.

Es ift allerdings eine bedauerliche Sache um biefe Beimathlosenjagben, allein die Cantone find zu ihrer eigenen Sicherbeit dazu gezwungen, und ein Hauptveranlassungsgrund liegt in den daherigen Concordaten von 1819 und 1829 selbst, da Niemand als Kläger auftreten und im Besity dieser Unglücklichen fein will, weil die Herfunft berfelben oft nicht zu beweisen ist, nach §. 5 des Concordates von 1819 aber berjenige Canton die Folgen trägt, welcher sich am humansten gegen sie benommen hat. Bekanntlich ift nun im Laufe ber Tagfatung vom Jahr 1843 in Betreff der Angelegenheit der Heimathlosen eine Commission niedergesett worden, welche ben Entwurf eines Concordates zu Ergänzung berjenigen vom 3. August 1819 und vom 7. heumonat 1828 bearbeitet hat. Diese Commission hat die große Lücke gefühlt, welche in jenen Concordaten besteht und die wohlgemeinten Absichten berselben unwirksam macht, indem sie als eine Grundbestimmung des vorgeschlagenen Berfahrens die Aufstellung einer mit Ausmittlung ber Heimathund Dulbungsrechte ber in ber Schweiz vorhandenen und noch in keinem Canton aufgenommenen Seimathlosen beauftragten eidgenöffischen Commiffion anrathet. Es ift zu wün= schen, daß in diesem Sinne eine Bervollständigung ber bishe= rigen Concordate zu Stande fomme, benn in der Aufstellung einer folden Commission oder eines eidgenössischen Centralbeam= ten würde die Polizeisection die wesentlichste Bedingung zu einer sichern Ausmittlung ber Heimath= oder Duldungsrechte ber Heimathlosen und somit allmählig das Verschwinden diefer felbst erblicken. *)

^{*)} Endliche Regulirung der Berhältnisse dieser besonders für die Grenzämter so lästigen Heimathlosen wird von denselben aufs Dringendste gewünscht, um von dem ewigen höchst unangenehmen Hin- und Herschieben von einem Canton in den andern, was natürlich den Grenzbewohnern am beschwerlichsten fallen muß, endlich befreit zu werden,

Sinbürgerungen von den wenigen noch im Canton Bern geduldeten und anerkannten Heimathlosen geschahen im Jahr 1843 keine, doch wurde durch Erlangung eines förmlichen Bürgerbriefs der Gemeinde Schattenhalb für den schon im Jahr 1837 naturalisirten Schreiner Manthe aus Preußen diese lange andauernde Angelegenheit endlich erlediget, und demselben nicht nur die zweiselhafte bürgerliche Eristenz gesichert, sondern ihm auch die Möglichkeit gegeben, seine längst beabsichtigte Che mit einer Bernerin zu Stande zu bringen und den mit ihr erzeugten Kindern den ehelichen Stand zu verschaffen.

Bürgerrechtsankaufsbegehren von Fremden wurden im Jahr 1843 von der Polizeisection 9, Naturalisationsbegehren 6 behandelt, und 2 Fremden ertheilte der Große Rath die Naturalisation.

IV. Gewerbspolizei.

Was zuvörderst die Aufsicht über die Maaße und Gewichte anbetrifft, so wurden hie und da partielle Nachschauen gehalten, deren Ergebniß ziemlich befriedigend war.

In den Bezirken Erlach und Neuenstadt wurden die fämmtlichen Weinzüber nach dem neuen Maaße geeicht, welche Vorkehr bisdahin unterlassen worden war. Unter den Sichmeistern fanden mehrere Personal-Veränderungen statt. Diesenigen von Bern und Erlach mußten wegen nachläßiger Pflichterfüllung abberusen werden.

Die übrigen Zweige der Gewerbspolizei boten der Polizeiseischen keinen befondern Stoff dar, mit Ausnahme der Bearbeitung des Entwurfs einer neuen Verordnung über den Fleischsverkauf, deren bereits hievor Erwähnung gethan worden ist.

indem man dieser unglücklichen Menschenclasse endlich sichere Wohnsitze verschafft. Ein Amtsbericht bemerkt noch im Besondern: die in Langenthal wegen den Heimathlosen abgehaltene Conferenz, sei, weil man Freiburg und Waadt nicht zu derselben eingeladen, den an diese Cantone grenzenden Aemtern nur verderblich geworden.

In Betreff der Wirthschafts polizei ist lediglich zu bemerken, daß die Besißer des Schnittweyers, Limpachs, Thalguts, Heistrichs und Schwendlenbades bei dem Großen Nath mit dem Begehren eingelangt sind, daß ihre Badwirthschaften als in die Kategorie der größern gehörend angesehen, und ihnen somit die Verlegung der sechs geordneten Tanzsonntage auf die Badeszeit ebenfalls gestattet werden möchte. Der Große Nath wies sedoch die Petenten mit ihrem Begehren ab, und es bleibt die Jahl der größern Badwirthschaften, welche sene Vergünstigung zu genießen haben, fernerhin auf folgende beschränft: Gurnigel, Weißenburg, Blumenstein, Enggistein, Brüttelen, Worben und Bellerive.

Eine Beschränfung der bisherigen Gewerbsfreiheit wurde von einer Anzahl in Bern, Thun und Interlaken angeseffener Lohnfutscher verlangt, indem sie sich darüber beschwerten, daß burch den Zudrang und die freie Gewerbsausübung ber fremben, mit keinen Staats= und Gemeindslasten beschwerten Lohn= kutscher den hiefigen Gewerbsleuten der Verdienst geraubt werde, und infolge bessen das Begehren stellten, daß diesem Uebelstande durch eine ähnliche Verordnung abgeholfen werden möchte, wie sie in mehreren Cantonen besteht, und wodurch den fremden Lohnfutschern unterfagt ift, nach Verlauf von 48 Stunden, von ihrer Ankunft am betreffenden Orte an gerechnet, neue Reisende anzunehmen und fortzuführen. Gestüt auf die ver= fassungsmäßig gewährleistete Gewerbsfreiheit, und in Betrachtung, daß vor allem aus für das Publicum geforgt werden solle, welches den Vortheil einer freien Gewerbsausübung zu genießen hat, und diesen am besten in der größtmöglichen Concurrenz findet, beschloß jedoch der Regierungsrath im Ginverständniß mit der Potizeisection, in jenes Begehren nicht einzutreten.

Dagegen wurde, auf den Antrag der Polizeisection, ein revidirtes Kutscherreglement für den Amtsbezirk Interlaken genehmiget.

Die Polizeisection hielt im Jahr 1843 53 Sitzungen.